



Basel, den 04.04.2018

Statuten Allianz Atomausstieg

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 (Name)

Unter dem Namen «Allianz Atomausstieg» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Der Verein ist gesamt-schweizerisch tätig, überparteilich und konfessionell neutral.

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein hat zum Ziel, die Gewinnung von atomarer Energie zu stoppen. Er leistet den politischen Einsatz, um den Bau neuer Atomkraftwerke in der Schweiz abzuwenden, die bestehenden Atomkraftwerke rasch ausser Betrieb zu nehmen und dies verbindlich festzulegen. Er verfolgt die verschiedenen nuklearen Themen in der Schweiz und ist Austausch-, Koordinations- und Strategieplattform.

Zur Erfüllung dieses Zwecks setzt der Verein namentlich folgende Instrumente ein:

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Das Unterstützen von Referenden
- Die Unterstützung und Durchführung von Abstimmungskampagnen
- Die Bereitstellung von Kampagnengrundlagen und -materialien für die Vereinsmitglieder und die Förderung der vernetzten Zusammenarbeit

Artikel 3 (Sitz)

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Mitglieder)

Die Mitgliedschaft steht Organisationen als Kollektivmitgliedern offen, welche die «Stopp-Atom Grundsatzerklärung» unterzeichnet haben und sich für die Erfüllung der Vereinsziele einsetzen. Die beteiligten Organisationen stehen öffentlich zu ihrer Mitgliedschaft im Verein.

Artikel 5 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Bei schwerwiegenden Differenzen, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lassen, kann der Vorstand ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder endgültig aus dem Vorstand und / oder Verein ausschliessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere: ein dem Vereinszweck entgegen laufendes Verhalten oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.



III. Organe

Artikel 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

Artikel 7 (Mitgliederversammlung: Durchführung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird von der Geschäftsstelle einberufen. Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet.

Artikel 8 (Aufgaben/Kompetenzen)

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Bestimmung der Mitgliederorganisationen, welche den Vorstand bilden sowie der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über die Veränderung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Bilanz
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Genehmigung des Jahresprogramms

Artikel 9 (Wahlen und Abstimmungen)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 10 (Vorstand: Funktion)

Der Vorstand besteht aus Delegierten der von der Mitgliederversammlung festgelegten Organisationen und umfasst mindestens 3 und maximal 9 Mitglieder.

Die Festlegung der im Vorstand vertretenen Organisationen erfolgt für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die entsprechenden Organisationen können jeweils eine / einen Delegierte / Delegierten ihrer Wahl in den Vorstand entsenden. Der Vorstand konstituiert sich selber.



Artikel 11 (Aufgaben und Kompetenzen)

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der politischen Instrumente zur Zielerreichung
- Festlegung des Jahresprogramms und der Strategie
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Mittelbeschaffung
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Abnahme des Budgets
- Alle weiteren Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident abschliessend.

Artikel 12 (Geschäftsstelle)

Zur administrativen Unterstützung der Organe führt der Verein eine Geschäftsstelle.

Das kann entweder ehrenamtlich oder durch die Mandatierung an eine aussenstehende Person oder Organisation geschehen.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Koordination der Aktivitäten der Vereinsorgane
- Organisation und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheid über Vergabe von Aufträgen und Mandate an externe Auftragnehmer
- Jahresarbeitsplanung
- Jahresbericht
- Budgetierung und Liquiditätsplanung
- Finanz- und Rechnungswesen, Jahresabschluss
- Information der Mitglieder, FördererInnen und SympathisantInnen
- Schnittstelle zwischen externen Akteuren in der parlamentarischen Arbeit und dem Vorstand

Artikel 13 (Revisionsstelle)

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dieser Bestimmung entgegenstehen, wählt die Mitgliederversammlung jährlich die gesetzliche Revisionsstelle, welche ein Review nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 durchführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass auf ein Review verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen

Artikel 14 (Mittel)

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Kampagnenbeiträgen, Spenden und weiteren Einnahmen aus seiner Tätigkeit.



Artikel 15 (Mitgliedsbeitrag)

Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags von 500.00 CHF. Auf begründete, schriftliche Gesuche einer Organisation befindet der Vorstand über Ausnahmen, d.h. eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags. Eine generelle Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 16 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Artikel 17 (Beschluss / Vermögen)

Die Auflösung des Vereins wird mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ein allfälliges Restvermögen ist einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zuzusprechen, welche erneuerbare Energien und / oder Effizienzmassnahmen fördern.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 18 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 3. April 2008 in Kraft. Sie wurden an den Generalversammlungen 2014, 2016 und 2018 revidiert.

VII. Zusätze

Artikel 19 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr der Allianz Atomausstieg endet jeweils mit dem Kalenderjahr, zum ersten Mal auf den 31. Dezember 2008.

Artikel 20 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung per Urabstimmung)

Die Beschlussfassung per Urabstimmung (schriftlich, postalischer oder elektronischer Versand) ist zulässig. Die Wirkungen der in Urabstimmung erfolgten Beschlüsse sind der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Art. 7, 8 und 9 dieser Statuten gelten auch für die Urabstimmung. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.

Artikel 21 (Beschlussfassung des Vorstands im Zirkularverfahren)

Die Beschlussfassung des Vorstands im Zirkularverfahren (schriftlich, postalischer oder elektronischer Versand) ist zulässig. Die Wirkungen der im Zirkularverfahren erfolgten Beschlüsse sind der Beschlussfassung des Vorstands an Vorstandssitzungen gleichgestellt. Die Art. 10 und 11 dieser Statuten gelten auch für das Zirkularverfahren. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.